



.BETRIEBSBRANDSCHUTZ

Die Brandschadenstatistik zeigt, dass Industrie und Gewerbe nur etwa 20 % der Brandfälle aber fast 60 % der Brandschäden verursachen. Im Durchschnitt sind das 150 Mio. Euro, bei größeren Brandschäden über 180 Mio. Euro pro Jahr.

Obwohl die Brandschäden weitgehend durch Versicherungen gedeckt sind, können die Auswirkungen von Betriebsbränden beträchtliche wirtschaftliche Folgen haben. Produktionsausfall und Marktverlust nach einem Betriebsbrand sind meist schwerwiegend, können zum Ruin des Unternehmens und zum Verlust von Arbeitsplätzen führen.

Ziel des Betriebsbrandschutzes muss es daher sein, Brände im Betrieb zu vermeiden bzw. Brandschäden klein zu halten.

Die Möglichkeiten dazu sind:

- **Brandsicheres Bauen**
wahrzunehmen von der Baubehörde
- **Brandsichere Betriebsabläufe**
wahrzunehmen von der Genehmigungsbehörde (meist Gewerbebehörde)
- **Brandsicheres Verhalten**
wahrzunehmen vom Betriebsinhaber und von allen im Betrieb beschäftigten Personen

Grundlagen für diese Schutzvorkehrungen sind

- Einschlägige EU-Richtlinien sowie Bundes- und Landesgesetze mit ihren Verordnungen
- Anerkannte Regeln der Technik
 - ÖNORMEN des Österreichischen Normungsinstitutes
 - TRVB (Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz) herausgegeben vom Österreichischen Bundesfeuerwehrverband und den Brandverhütungsstellen
 - ÖBFV-Richtlinien, das sind Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes
- Gutachten von Brandschutzsachverständigen

Beauftragung und Überwachung

Die Feststellung der jeweils erforderlichen Brandschutzmaßnahmen und die Kontrolle über deren Einhaltung obliegen der

- Gemeinde als Bau- und Feuerpolizeibehörde
- Gewerbebehörde und dem Arbeitsinspektorat
- Unternehmens- bzw. Anstaltsleitung zur Erfüllung der Bescheidaufgaben und im eigenen Sicherheitsinteresse (Brandschutzbeauftragter)



BAULICHE SICHERHEITS- UND BRANDSCHUTZMASSNAHMEN

sind durchwegs vorbeugende Maßnahmen mit der Zielsetzung, im Brandfall die Brandausbreitung und die Brandauswirkungen auf einen begrenzten Raum, den „Brandabschnitt“, zu beschränken und vor allem im Gefahrenfall das rasche und sichere Verlassen des Gebäudes zu gewährleisten.

Brandabschnittsbildung

Brandabschnittsbildungen durch brandbeständige „Brandwände“ und brandbeständige Decken sind in Betrieben die wichtigsten Vorkehrungen zur Begrenzung der Brandausbreitung.

Nachstehende Sicherheitsvorkehrungen sind besonders zu beachten:

Brandschutztür
geschlossen halten

Brandschutztüren

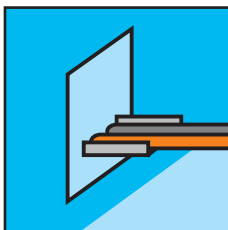
werden vorwiegend in den Ausführungen brandhemmend oder brandbeständig verwendet und haben den Zweck, Verkehrsöffnungen in Brandmauern abzuschließen, um die Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern. Sie müssen daher stets geschlossen gehalten werden oder die Schließbewegung muss im Brandfall automatisch von einer mit Brandmeldern überwachten Feststelleinrichtung frei gegeben werden. Die automatischen Schließbewegungen dürfen unter keinen Umständen blockiert und die Schließbereiche müssen stets frei gehalten sein.

ÖNORM M 7625

**Brandschutz-
klappe**

Brandschutzklappen

sind bewegliche Absperrorgane in Lüftungsleitungen. Sie müssen in die Lüftungsleitungen beim Durchtritt durch brandabschnittbegrenzende Bauteile (Brandwände oder brandbeständige Decken) eingebaut sein und sind hochbrandhemmend K60 oder brandbeständig K90 gemäß ÖNORM M 7625 auszuführen (wird in absehbarer Zeit wegen Anpassung an europäische Normen überarbeitet und als ÖNORM H 7625 veröffentlicht werden). Brandschutzklappen werden im Normalbetrieb offen gehalten und haben im Brandfall die Leitung an der Brandabschnittsgrenze selbsttätig gegen Brandrauch- und Flammendurchtritt abzuschließen.



Brandschutz-Schottungen

sind die im Durchtrittsbereich von brandabschnittsbildenden Wänden oder Decken unbedingt erforderlichen brandbeständigen Abschlüsse von Rohr- oder Kabeltrassen, Installationskanälen und -schächten sowie Kabelkanälen und ähnliche Einrichtungen. Normgerecht ausgeführte Brandschutz-Schotte werden von den ausführenden Firmen gekennzeichnet.

Die absolute Notwendigkeit der Brandschutz-Abschottungen als brandabschnittsbildende Maßnahme wird oft nicht beachtet oder auch nicht erkannt.



Sicherung der Flucht

Fluchtwege

sind bauliche Vorkehrungen in Gebäuden, die es Personen ermöglichen sollen, das Objekt bei Gefahr rasch und sicher zu verlassen. Dazu sind in mehrgeschossigen Gebäuden die Stiegenhäuser, in großflächigen Betrieben oder innenliegenden Brandabschnitten Fluchttunnel als eigene Brandabschnitte mit direktem Ausgang ins Freie zu errichten.

Kennzeichnung

Alle Fluchtwege und Notausgänge sind durch Symbole nach der Kennzeichnungsverordnung dauerhaft und deutlich erkennbar zu machen.

Notausgänge

sind Ausgänge von Fluchtwegen, die in einen gesicherten Fluchtbereich oder direkt ins Freie führen. Durch Endausgänge muss unmittelbar ein öffentlich zugänglicher Bereich im Freien erreicht werden.

Sammelplätze

Als Sammelplätze werden die Bereiche bezeichnet, auf denen sich alle betroffenen Personen nach einer Evakuierung oder Flucht einzufinden haben. Diese Plätze sind vorsorglich zur Durchführung der Vollzählkontrollen und zur Bekanntgabe von Anweisungen festzulegen.

Notbeleuchtungen

haben bei Dunkelheit oder Stromausfall eine ausreichende Beleuchtung von Verkehrs- und Fluchtwegen zu gewährleisten.

Notbeleuchtungen sind laufend auf ihre ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen.



Sie haben in Betrieben, abhängig von deren Größe und Nutzung, zwei unterschiedliche Anforderungen zu erfüllen. Es ist zwischen „Sicherheitsbeleuchtung“ und „Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung“ zu unterscheiden.

Sicherheitsbeleuchtung

ist nötig, wenn in Gebäuden mit größeren Menschenansammlungen oder in großflächigen Betriebsräumen beim Ausfall der normalen Beleuchtung, durch mangelnde Sicht Panik ausbrechen könnte. Für diese betrieblichen Anlagen ist eine ausreichende Beleuchtung der Rettungswege durch eine „Sicherheitsbeleuchtung“ gefordert. Diese Forderung ist u.a. in Ausstellungsstätten, Geschäftshäusern, größeren Beherbergungsbetrieben, Großgaragen, Hochhäusern und Versammlungsstätten zu erfüllen.

Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung

muss im Brandfall und bei Stromausfall Fluchtwege in betrieblichen Anlagen so ausreichend beleuchten, dass Flüchtende sicher ins Freie finden können. Sie besteht aus netzunabhängigen Orientierungsleuchten, die auch als Leuchten mit genormten Rettungszeichen ausgeführt sein können.



Notausgang



ÖVE - EN2

TRVB E 102



**KennV, ÖNORM Z 1000
und NORM F 2030**

ORGANISATORISCHE SICHERHEITS- UND BRANDSCHUTZMASSNAHMEN

Kennzeichnungen und Hinweise

Kennzeichnungen in Betrieben und Anstalten sind grundsätzlich mit EU-einheitlichen Symbolen nach der Kennzeichnungsverordnung (KennV) vorzunehmen. Geregelt sind:



Verbotszeichen

rund, schwarzes Piktogramm, weißer Grund, roter Rand (z.B. Rauchen verboten, Löschen mit Wasser verboten)



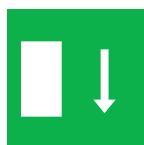
Warnzeichen

dreieckig, schwarzes Piktogramm, gelber Grund, schwarzer Rand (z.B. feuergefährliche Stoffe, radioaktive Stoffe)



Gebotszeichen

weißes Piktogramm, blauer Grund, (z.B. Rauchen erlaubt, Schutzhandschuhe tragen)



Rettungszeichen

rechteckig oder quadratisch, weißes Piktogramm, grüner Grund (z.B. Rettungsweg-Notausgang, Rettungsweg-Richtungsanzeige)



Material zur Brandbekämpfung

rechteckig oder quadratisch, weißes Piktogramm, roter Grund (z.B. Feuerlöschgerät, Feuerwehrschauch bzw. Wandhydrant)



Brandschutzeinrichtungen

die in der Kennzeichnungsverordnung nicht enthalten sind, werden weiterhin nach der ÖNORM F 2030 gekennzeichnet (z.B. Brandschutztür, Steigleitung)



Kennzeichnung von Lagerungen

Alle Lagerungen von gefährlichen Stoffen sind entweder nach gesetzlichen Regelungen (z.B. Chemikaliengesetz, KennV) oder nach der ÖNORM aber auch mit Gefahrzettel nach den Transportvorschriften ADR / RID zu kennzeichnen, wie die Lagerungen von:

- explosionsgefährlichen Stoffen,
- selbstentzündlichen Stoffen,
- brennbaren Flüssigkeiten,
- brennbaren Gasen, auch Flüssiggas,
- reizenden oder ätzenden Stoffen,
- giftigen Stoffen,
- radioaktiven Stoffen,
- Druckgasbehältern etc.

Beispiele nach ÖNORM Z 1000



Feuergefährliche Stoffe



Giftige Stoffe



Radioaktive Stoffe

Beispiele nach ADR / RID



Brennbare Gase



Selbstentzündliche Stoffe



Explosivstoffe

Hinweise zum brandsicheren Verhalten

Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Betriebsbrandschutz sind:

- Ordnung und Sauberkeit in allen Objekten
 - Keine „wilden Ablagerungen“ auf Maschinen und Geräten
 - Generalreinigung aller Anlagen und Räume in regelmäßigen Zeitabständen
- Einwandfreier Betriebszustand aller Geräte und Maschinen
 - Einhaltung der Wartungsvorschriften
 - Verhinderung von Trockenlauf
- Kontrollierter Umgang mit offenem Feuer und Licht
- Einhaltung der Rauchverbote



ÖBFV-RL VB-03

TRVB O 117

- Richtige Lagerung
 - der brennbaren Gase (z.B. Dissougas- und Flüssiggasflaschen)
 - der brennbaren Flüssigkeiten
 - von umweltgefährdenden Chemikalien
- Sammeln brennbarer Abfälle in geeigneten Behältern, die bei Arbeitsende aus den Arbeitsstätten zu entfernen sind (ins Freie bringen)
- Aufstellen von Koch- und Wärmegeräten nur mit Genehmigung durch den Brandschutzverantwortlichen
- Einstellen von Kraftfahrzeugen ausschließlich in dafür genehmigten Räumen bzw. Abstellen ausnahmslos auf dazu vorgesehenen Plätzen
- Löschgeräte und Löschmittel frei zugänglich halten und nicht missbräuchlich verwenden

Durchführung brandgefährlicher Tätigkeiten in Betriebsanlagen

Sorglos durchgeführte Heißenarbeiten sind häufig die Ursache von Großbrand-schäden in Industrie und Gewerbe. In den einschlägigen Bundes- und Landes-gesetzen ist die Verpflichtung zur sorgfältigen und möglichst gefahrlosen Durchführung der brandgefährlichen Tätigkeiten rechtskräftig gefordert.

Genauere Hinweise dazu enthält die Richtlinie VB-03 des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes.

Grundsätzlich sind bei Heißenarbeiten immer vor Ort bereitzuhalten:

- 1 Pulverlöscher P12 (oder 2 x P6)
- 1 gefüllte Kübelspritze (ev. 1 Kübel mit Wasser)
- Bei Flämmarbeiten zusätzlich eine gefüllte und unter Druck stehende Schlauchleitung mit absperrbarem C-Strahlrohr

Brandschutzbeauftragte und Brandschutzwarte

Brandschutzbeauftragte (BSB)

In Betrieben und Anstalten größerer Ausdehnung oder mit größeren Menschenansammlungen, daher z.B. auch in Schulen, ist von der Feuerpolizei- oder Gewerbebehörde ein Brandschutzbeauftragter bzw. eine Brandschutz-beauftragte vorzuschreiben.

Der/die Brandschutzbeauftragte ist von der Unternehmens- oder Anstalts-leitung zu bestellen und muss für diese Tätigkeit eine anerkannte Ausbildung (gemäß TRVB O 117) haben und nachweisen können.

Aufgaben des/der Brandschutzbeauftragten

Diese sind gesetzlich in der Arbeitsstättenverordnung festgelegt und umfassen die:

- Ausarbeitung einer Brandschutzordnung (nach TRVB O 119)
- Führung eines Brandschutzbuches
- Veranlassung der wiederkehrenden Überprüfungen von Löschgeräten sowie Alarm- und Brandschutzeinrichtungen
- Durchführung der Eigenkontrollen (nach TRVB O 120)



- Mitarbeit bei der Erstellung des Brandschutzplanes (nach ÖNORM F 2031 oder TRVB O 121)
- Evakuierung
- Vorbereitung eines allfälligen Feuerwehreinsatzes
- Information über das „Verhalten im Brandfall“
- Unterweisung in der Handhabung der Löschgeräte (nach Richtlinie des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes A-01)
- Bekämpfung von Entstehungsbränden mit Mitteln der ersten und erweiterten Löschhilfe
- Durchführung von Brandalarm- und Räumungsübungen (mindestens 1 x jährlich)

Brandschutzwarte (BSW)

sind Personen, die in größeren Betrieben den/die Brandschutzbeauftragte(n) in allen Belangen des Betriebsbrandschutzes unterstützen. Brandschutzwarte müssen eine einschlägige Ausbildung (gemäß TRVB O 117) haben. Sie können von der Behörde vorgeschrieben werden und sind, so wie die Brandschutzbeauftragten, von der Unternehmens- oder Anstaltsleitung zu bestellen.

Dokumentationen für den Betriebsbrandschutz

Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung ist von dem/der Brandschutzbeauftragten auszuarbeiten, von der Unternehmens- oder Anstaltsleitung als Betriebsvorschrift zu erlassen und allen Beschäftigten nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Sie hat Hinweise für das brandsichere Verhalten im Betrieb sowie über das Verhalten im Brandfall zu enthalten.

Die Brandschutzordnung ist jährlich auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls an betriebliche Änderungen anzupassen.



Brandschutzbuch

Das Brandschutzbuch ist der Tätigkeitsnachweis des/der Brandschutzbeauftragten. In das Brandschutzbuch sind alle betrieblichen Brandschutzmaßnahmen (Überprüfungen, Kontrollen, Unterweisungen) und alle Brandereignisse im Betrieb und deren Brandursache (auch erfolgreich bekämpfte Entstehungsbrände) mit Datum und Ort einzutragen.

Wiederkehrende Überprüfungen

Alle im Betrieb vorhandenen Löschgeräte sowie alle Alarm- und Brandschutzeinrichtungen sind in gesetzlich geregelten Zeitabständen periodisch auf ihre Funktion zu überprüfen. Dabei festgestellte Mängel sind sofort zu beheben. Die durchgeführte Überprüfung und die ordnungsgemäße Funktion der geprüften Einrichtungen und Geräte sind zu dokumentieren (Überprüfungsbefunde, Prüfplaketten etc.).



TRVB 0 120

Brandschutzplan

**ÖNORM F 2031
TRVB 0 121**

Eigenkontrolle

Die Eigenkontrolle ist eine im betriebseigenen Interesse durchzuführende Überprüfung der Betriebsanlage auf Brandschutzmängel. Grundlage für die Durchführung ist die TRVB 0 120. Sie gliedert die zu überprüfenden Betriebsanlagen in Kontrollgruppen mit Hinweisen auf besonders zu beachtende Probleme. Festgestellte Mängel sind in einer Mängelliste der Unternehmensleitung bekanntzugeben und in vorgegebener Frist zu beheben. Die Mängelbehebung ist in einer Nachkontrolle zu überprüfen.

Brandschutzplan

Der Brandschutzplan dient der Feuerwehr zur Erstinformation im Brandfall. Er hat alle Angaben über Anordnung und Bauausführung der Gebäude, möglicher Gefahren in den Gebäuden, die Verkehrswege, die Flächen für die Feuerwehr und die Löschwasserversorgung zu enthalten. Diese Daten sind im Brandfall für die Feuerwehr von großer Bedeutung und erleichtern die Einsatzdurchführung. Der Brandschutzplan ist bei der Feuerwehr sowie beim Brandschutzbeauftragten zu hinterlegen und bei der Feuerwehr-Hauptzufahrt in einem roten Wandkasten mit der Aufschrift „Brandschutzplan“ für die Feuerwehr bereitzuhalten.

Der Brandschutzplan besteht aus Lageplan und Geschossplänen. Diese Pläne sind mit Planzeichen nach der ÖNORM F 2031 oder nach der TRVB 0 121 mit folgenden Inhalten zu erstellen:

Lageplan

Darstellung des Betriebsgeländes im Maßstab ~ 1:500 mit

- Verkehrswegen und Flächen für die Feuerwehr
- Gebäudeumrissen, Stockwerksangaben und Notausgängen
- Gefahrenhinweisen
- ev. Brandschutzeinrichtungen und Ort der Brandmelderzentrale
- Anordnung der Hydranten und Wasserentnahmestellen
- 20 m-Raster

Geschosspläne

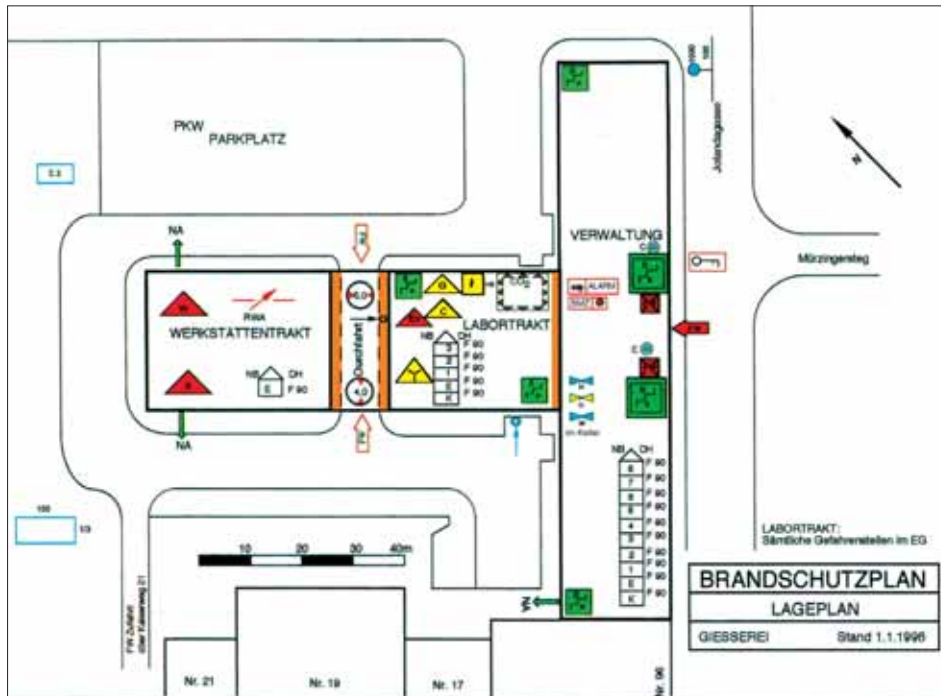
Vereinfachte Baupläne im Maßstab ~1:100 bis 1:200 mit Angaben über:

- Brandabschnittsbegrenzungen
- Gefahrenhinweise
- Lage von Hauptschaltern und Absperrorganen (Gas, Öl, Heißwasser)
- Anordnung der Brandmelder mit Schleifenzuordnung
- Brandschutzeinrichtungen und Bereithaltung von Löschmitteln
- 20 m-Raster

Im Brandschutzplan sind alle im Betrieb durchgeführten Änderungen (Bau, Nutzung, Maschinen und Geräte) nachzuführen.

Einsatzplan

Der Einsatzplan ist die Erweiterung des Brandschutzplanes mit speziellen Angaben für den Feuerwehreinsatz. Er ist für größere Betriebe bzw. Betriebsanlagen mit erhöhtem Gefahrenpotential von der Feuerwehr auszuarbeiten.



	Grenze des Brandabschnittes		Gefahr durch Löschen mit Wasser
	Brand- bzw. Rauchschrünze		Erhöhte Brandgefahr
	Rauchabschluss		Explosionsgefahr
	Brandschutzabschluss (Brandschutztüre)		Gefahr durch Chemikalien
	Brandschutzverglasung		Gefahr durch Elektrizität, Zusatz: Spannungsangabe
	Brandwiderstandsklasse von Bauteilen einschließlich F-Verglasungen		Gefahr durch Gase
	Kennzeichnung der Brandwiderstandsklasse der Decken und Bedachung. Brandwiderstandsklassen der Decken gemäß Planzeichen. Kennzeichnung des Dachstuhles (B = brennbar, NB = nicht brennbar). Kennzeichnung der Dachdeckung (DH = harte Dachdeckung, DW = weiche Dachdeckung)		Gefahr durch radioaktive Stoffe (offen oder umschlossen)
	Fluchtweg, Zusätze: NA = Notausgang oder Notausstieg, NL = Notleiter		Brandmeldestelle, Zusatz: Telefon
	Stiegenhaus (z.B. vom 2. Kellergeschoss bis zum 12. Obergeschoss), Zusätze: K = Kellergeschoss, D = Dachgeschoss		Auslösestelle für Alarminrichtungen (weitere Texte: RWA, Löschanlage, usw.)
	Sicherheitsstiegenhaus (z.B. vom 2. Kellergeschoss bis zum 12. Obergeschoss), Zusätze: K = Kellergeschoss, D = Dachgeschoss		Schlüssel für Zugang bzw. Schlüsseltesor
	Aufzug		Wandhydrant, mit Angabe des Anschlusses
	Feuerwehraufzug		Überflurhydrant; Angabe der Nennweite der Leitung (mm) und Leistung (l/min)
	Hauptzugang für die Feuerwehr		Absperrschieber in Hydrantenleitung
	Brandrauchentlüftungseinrichtung, automatisch oder händisch		Trockene Steigleitung - Einspeisestelle
	Hauptabsperrrichtung für Wasser		Trockene Steigleitung - Schlauchanschluss
	Hauptabsperrrichtung für Gas		Trockene Steigleitung - Schlauchanschluss
	Hauptabsperrrichtung für brennbare Flüssigkeiten		Löschteich mit Angabe des Fassungsvermögens in m ³ und des Zuflusses in l/min

Verhalten bei Evakuierung

Evakuierungsalarm: über Lautsprecher nach Gong

Maschinen und Motore abstellen

Behinderten helfen

Nur markierte Fluchtwege benutzen, Richtung zu: Sammelplatz Nr. 3, dort - Vollzähligkeit überprüfen - Weisungen abwarten



Evakuierungsordnung-Evakuierungsplan

Die Evakuierung eines Gebäudes ist die geordnete Räumung bei drohender Gefahr. Alle Personen haben das Gebäude auf den Fluchtwegen zu verlassen und sich am Sammelplatz einzufinden.

Die Evakuierungsordnung (der Evakuierungsplan) enthält vorsorglich festgelegte Maßnahmen und Regelungen (z.B. Art des Evakuierungsalarms, Vorkehrungen am Arbeitsplatz, Sammelplatz) zur geordneten Durchführung einer Evakuierung. In einem grün umrandeten Anschlagblatt „Verhalten bei Evakuierung“ sind die wichtigsten Hinweise in Kurzfassung bekanntzugeben.

Fluchtweg-Orientierungsplan

Aus dem ebenfalls anzuschlagenden „Fluchtweg-Orientierungsplan“ muss der Fluchtweg, beginnend vom eigenen Standort (roter Punkt), über den Fluchtwegverlauf (grüne Fläche mit Richtungspfeilen), bis zur Lage des Sammelplatzes (Sammelplatzsymbol), klar ersichtlich sein.

Der Fluchtweg-Orientierungsplan ist in allen unübersichtlichen Betriebsanlagen erforderlich und muss in allen Beherbergungsbetrieben und Betriebsanlagen mit größeren Menschenansammlungen in ausreichender Anzahl dauerhaft und gut sichtbar angebracht sein.





VORBEREITUNGEN FÜR EINEN MÖGLICHEN FEUERWEHREINSATZ

Eine rasche und wirksame Hilfe durch die Feuerwehr ist im Brandfall nur möglich, wenn die richtigen Vorbereitungen rechtzeitig getroffen wurden. Dazu ist es notwendig, das Einvernehmen mit der Feuerwehr herzustellen und die Feuerwehr mit den Örtlichkeiten vertraut zu machen.

Löschmittelbereitstellung

Der Löschmittelbedarf muss in der erforderlichen Menge gedeckt und jederzeit verfügbar sein.

- Der erforderliche Löschwasserbedarf ist mit der Feuerwehr festzulegen. Die Löschwasserversorgung kann über die Ortswasserleitung (Hydranten), aus offenen Gewässern (Bäche, Flüsse, Seen), aus Löschwasserbrunnen oder Löschwasserbehältern erfolgen.
- Der Bedarf an anderen Löschmitteln (Schaum, Pulver oder Löschgasen) sollte bescheidmäßig festgelegt sein, kann aber auch von der Feuerwehr ermittelt werden.

Flächen für die Feuerwehr

Die Zufahrten und Aufstellmöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge sind gemäß TRVB F 134 zu errichten. Sie müssen immer freigehalten, ungehindert benutzbar und entsprechend gekennzeichnet sein. Das gilt für alle Löschwasserentnahmestellen, Gebäude-Haupteingänge und Gebäudefronten zur Aufstellung von Hubrettungsgeräten (Drehleiter, Hubsteiger).

Vorbeugende Information für die Feuerwehr

Ordnungsgemäße aktuelle Dokumentationen und ausreichende Ortskenntnis erleichtern den raschen und zielführenden Einsatz der Feuerwehr. Dazu gehören:

- Bereitstellung der Einsatzunterlagen wie
 - Brandschutzplan,
 - Liste der gefährlichen Stoffe (nach ÖBFV-Richtlinie B-02),
 - Sicherheitsdatenblätter und
- Kennenlernen des Betriebes durch Begehungen und Übungen.

TRVB F 137

Löschwasserbedarf

ÖBFV-RL VB-01

Löschwasserversorgung

ÖBFV-RL VB-05

Löschmittelbedarf für Betriebsanlagen

**Feuerwehrezufahrt
freihalten**

